

Kein Waisenrenteanspruch eines Behinderten in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus (§ 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI = § 67 Abs. 3 Nr 2 SGB VII)
- Beamtenversorgung - Verfassungsmäßigkeit;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 26.9.2001 - L 8 RJ 71/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 13 RJ 45/01 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 26.9.2001
- L 8 RJ 71/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Die Regelung des § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst b SGB 6, wonach in der gesetzlichen Rentenversicherung der Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht, verstößt auch im Hinblick auf weitergehende Regelungen im Beamtenversorgungsrecht (§ 61 Abs 2 S 3 BeamtVG) nicht gegen Art 3 Abs 1 und Art 3 Abs 3 S 2 GG.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.9.2001 - L 8 RJ 71/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem schwerbehinderten Kläger trotz Vollendung des 27. Lebensjahres Vollwaisenrente zusteht.

Bei dem am1967 geborenen Kläger wurde 1986 im Anschluss an einen raptusartigen Suicidversuch eine schizophrene Psychose diagnostiziert. Nach Auffassung des behandelnden Arztes für Psychiatrie Fischer, Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie St. Rochus-Hospital T..... (Attest vom 16.05.2000, Bl. 31 Rentenakte), begann die Erkrankung bereits mit 16 Jahren. Aufgrund deren Art und Schwere ist der Kläger weder in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten noch wesentliche Teile seines Lebens eigenständig zu regeln. Sein Bruder R. B. ist zu seinem Betreuer bestellt. Der Aufgabenkreis umfasst die Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung und die Vermögensfürsorge einschließlich der Wohnungsangelegenheiten. Seit 1996 lebt der Kläger im Wohnbereich des St. Rochus-Hospitals T..... Der Grad der Behinderung beträgt 100. Anerkannt ist darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen G, H und RF. Dagegen liegt das Merkzeichen B seit dem 07.04.2000 nicht mehr vor.

Am 11. bzw. 20.03.2000 verstarben die Eltern des Klägers. Der Vater W..... B....., geb. am 11.12.1926, im Folgenden Versicherter genannt, hatte im Todeszeitpunkt eine Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen.

Durch seinen Betreuer stellte der Kläger am 10.04.2000 einen Antrag auf Vollwaisenrente nach dem verstorbenen Versicherten.

Mit Bescheid vom 22.05.2000 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass der Kläger bereits am 11.09.1994 das 27. Lebensjahr vollendet habe. Die Gewährung einer Waisenrente über diesen Zeitpunkt hinaus komme nach § 48 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht in Betracht. Da der Tod des Versicherten Wilhelm Bartels am 10.03.2000 eingetreten sei, könne kein Leistungsanspruch mehr entstehen.

Den dagegen gerichteten Widerspruch begründete der Kläger wie folgt: Er sei schon vor seinem 18. Lebensjahr wegen geistiger und seelischer Behinderung außer Stande gewesen sich selbst zu unterhalten. In verfassungskonformer Auslegung des § 48 SGB VI sei auch Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus zu zahlen entsprechend der Regelung bei Beamtenkindern nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 06.09.2000 als unbegründet zurück. Die Begrenzung des Waisenrentenanspruchs wegen Behinderung auf die Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sei verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Beschl. vom 18.06.1975, 1 BvL 4/4; BSG, Urt. vom 12.03.1981, 11 RA 12/80).

Am 06.10.2000 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Münster erhoben. Er hat vorgetragen, er sei auch über sein 27. Lebensjahr hinaus wegen geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sich selbst zu unterhalten. Dass er im Gegensatz zu Beamtenkindern dennoch keine Waisenrente erhalte, verstoße gegen Art. 3 Grundgesetz (GG). Es könne keine Frage des Zufalls - Beamtenkind oder nicht - sein, ob Waisenrente gezahlt werde.

Der Kläger hat schriftlich sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.05.2000 in

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2000 zu verurteilen, ihm Waisenrente ab dem 01.05.2000 nach dem Versicherten W..... B.....- zu gewähren,

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Gerichtsbescheid vom 25.04.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe gegen die Beklagte kein Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente zu. Zur Begründung hat sich das Sozialgericht auf den angefochtenen Bescheid bezogen. Ein Grund für eine Verfassungswidrigkeit, insbesondere ein Verstoß gegen Art. 3 GG, sei nicht erkennbar, wie sich auch aus den von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BSG und des Bundesverfassungsgerichts ergebe.

Gegen den seinem Betreuer am 03.05.2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 31.05.2001 Berufung eingelegt. Ergänzend trägt er vor, die von der Beklagten zur Verfassungsmäßigkeit des § 48 SGB VI angeführten Entscheidungen träfen inhaltlich nicht zu, da es um einen Kinderzuschuss gehe, nicht aber um Waisenrente. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen vor Jahrzehnten getroffen worden seien.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 25.04.2001 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.05.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2000 zu verurteilen, ihm Waisenrente ab dem 01.05.2000 nach

dem Versicherten W..... B.....- zu gewähren,

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet das erstinstanzliche Urteil als zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 25.04.2001 abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 22.05.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2000 ist rechtmäßig. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Gewährung von Vollwaisenrente nach dem Versicherten W..... B..... nicht zu.

Nach § 48 SGB VI erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder Waisenrente. Der Anspruch auf Halb- bzw. Vollwaisenrente besteht nach Abs. 4 der Vorschrift längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein frei-

williges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

b. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 lit. a erhöht sich nach Abs. 5 der Vorschrift die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

Die Voraussetzungen des § 48 SGB VI liegen im Falle des Klägers nicht vollständig vor. Zwar ist der - bisher unterhaltsgewährende - Versicherte W..... B..... verstorben, dessen Sohn der Kläger ist. Im Hinblick auf die bei dem Kläger vorliegende Behinderung bestehen auch keine Zweifel, dass er mindestens seit Antragstellung außer Stande ist sich selbst zu unterhalten. Der am 12.09.1967 geborene Kläger hatte jedoch bereits bei Beantragung der Waisenrente am 10.04.2000 die Altersgrenzen des § 48 SGB VI überschritten. Auch bei Behinderten beschränkt die Vorschrift den Anspruch auf Waisenrente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 48 Abs. 5 SGB VI kommt nicht in Betracht; denn der Kläger hat keinen Grundwehr- bzw. Zivildienst geleistet. Im Übrigen würde nur eine zeitlich befristete Verlängerung der Anspruchsdauer über das 27. Lebensjahr hinaus eintreten. Die vom Kläger erstrebte Zuerkennung eines unbefristeten Anspruchs auf Waisenrente für Behinderte im Sinne von § 48 Abs. 4 Nr. 2 lit. b SGB VI bis zu deren Tod sieht die Vorschrift nicht vor.

Auch aus § 304 SGB VI lässt sich für den Kläger kein Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Gewährung von Waisenrente herleiten. Es han-

delt sich lediglich um eine Übergangsregelung, nach der Besitzschutz für zeitlich unbegrenzt zugesprochene Waisenrenten eingeräumt wird: Bestand am 31.12.1991 ein Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr (entsprechend der früheren Altersgrenze für die Gewährung von Waisenrente nach §§ 1267 Reichsversicherungsordnung - RVO -, 44 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG -) hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert. Diese Vorschrift bezieht sich auf Sonderregelungen für Waisenrenten wegen Gebrechlichkeit, die im Saarland aufgrund des dort vor 1957 geltenden Rechts auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden konnten, vgl. Kasseler Komm, § 48 SGB VI RdNr. 3.

Eine dahingehende verfassungskonforme Auslegung des § 48 Abs. 4 Nr. 2 lit. b SGB VI, dass ein Anspruch auf Waisenrente für Behinderte im Sinne der Vorschrift über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus bis zu deren Tod eingeräumt werden soll, scheidet an dem eindeutigen, einer solchen Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut der Norm. Im Übrigen entspräche eine solche Auslegung auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Regelung des § 304 SGB VI zeigt, dass dem Gesetzgeber bewusst gewesen ist, dass Behinderte unter Umständen auch über das 27. Lebensjahr hinaus - ein Leben lang - nicht im Stande sein können sich selbst zu unterhalten. Dennoch hat sich das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 auf die Ausdehnung der Anspruchsdauer vom 25. auf das 27. Lebensjahr beschränkt. Eine Sonderregelung für Behinderte hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass der Gesetzgeber durch das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) gerade in jüngster Zeit (in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.07.2001) die Rechtsstellung der Schwerbehinderten überdacht und wiederum keine Verlängerung des Anspruchs auf Waisenrente vorgesehen hat.

Der Senat hat auch keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 48 Abs. 4 Nr. 2 lit. b SGB VI; insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Der Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG,

dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, verbietet die ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung von Personen (vgl. z.B. BVerfGE 98, 365, 389). Dieses Grundrecht ist vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Personen im Vergleich zu anderen verschieden behandelt wird, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. z.B. BVerfGE 98, 1, 12). Auch im Lichte des in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Gleichheitssatzes und des sich daraus ergebenden Willkürverbots steht dem Gesetzgeber bei der Regelung der zu ordnenden Lebenssachverhalte jedoch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu (vgl. z.B. BVerfGE 49, 280, 283; 61, 138, 147; 78, 104, 121). Gerade auf dem Gebiet des Sozialrechts sind die Grenzen der dem Gesetzgeber zuzubilligenden Gestaltungsfreiheit besonders weit zu ziehen (vgl. z.B. BVerfGE 77, 84, 106; 81, 156, 205 f.). Ein Verfassungsverstoß kann nicht schon allein darauf gestützt werden, dass der Gesetzgeber unter mehreren Möglichkeiten nicht die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste gewählt hat (vgl. z.B. BVerfGE 15, 167, 201; 49, 280, 285; 71, 255, 271). Deshalb kann entgegen der Ansicht des Klägers von einem unzulässigen Eingriff in durch das Grundgesetz geschützte Rechte erst Recht nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil eine an grundsätzlich sachgerechten Erwägungen orientierte, wegen der Vielzahl der Lebenssachverhalte notwendigerweise generalisierende gesetzliche Regelung nicht in jedem einzelnen Fall zu einem optimalen Ergebnis im Sinne einer Meistbegünstigung führt (BSG, Urt. vom 20.06.2001, Az: B 11 AL 3/01 R).

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wäre dagegen anzunehmen, wenn der Gesetzgeber vergleichbare Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlichen Regelungen zuführen würde. Zwar ist einzuräumen, dass der Gesetzgeber Waisenrentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Beamtenversorgung unterschiedlich geregelt hat. Nach § 61 Abs. 2 S. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BVG) ist eine - unter Umständen lebenslange - Gewährung von Waisenrente (vgl. Fürst u. a., Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 61

BVG RdNr. 58) über den Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus möglich:

Der Anspruch der Waisen erlischt nach Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Vorschrift mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird das Waisengeld auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 S. 1, 2, und 4 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Das Waisengeld nach § 61 Abs. 2 S. 2 BVG (im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG) wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 EStG ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Dieser Versorgungsvorteil auf Beamtenseite führt jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit des § 48 Abs. 4 Nr. 2 lit. b SGB VI. Bei Besoldung und Versorgung einerseits und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Renten-, auch Hinterbliebenenrentenbezug handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Versorgungssysteme (vgl. dazu LSG NRW, Urt. vom 23.05.2001, L 8 RA 16/01), die sich nicht nur hinsichtlich der Anspruchsdauer der Waisenrente unterscheiden. Dabei ist der sachliche Grund, der die Systemverschiedenheit im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigt, im Grundgesetz selbst vorgegeben; denn nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der sog. hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Jener

Artikel ist in Kenntnis des Versorgungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung in die Verfassung aufgenommen worden, so dass die Systemverschiedenheit bereits vom Verfassungsgeber gewollt war.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört auch das sog. Alimentationsprinzip, das den Dienstherrn zu einer amtsangemessenen Alimentierung verpflichtet (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. 1999, Art. 33 Rz. 26 f.). Diese Alimentation nach dem Alimentationsprinzip ist jedoch etwas grundsätzlich Anderes als ein nicht nur, aber vornehmlich (vgl. BSG SozR 2200 § 1268 Nr. 11 S. 40) dem Versicherungsprinzip folgender Rentenanspruch und vorangehend eine Entlohnung aus sozialversicherter Tätigkeit. Die Pflicht des Staates zur Alimentation des Beamten einschließlich der Hinterbliebenenversorgung korreliert mit der Pflicht des Beamten, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und ihm seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., Rz. 29 b m. N. der Rechtsprechung des BVerfG); das Genehmigungserfordernis für Nebentätigkeiten, das Verbot des Beamtenstreiks und die Neutralitätspflichten des Beamten (Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., Rzn. 29 b und 31 f.) zeigen ebenfalls das besondere Pflichtenverhältnis des Beamten, dem für den Dienstherrn die Fürsorgepflicht auch durch Alimentation korrespondiert. Dabei ist die Alimentation, anders als das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, kein Leistungsentgelt, sondern eine Unterhaltszuwendung des fürsorgepflichtigen Dienstherrn (Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., Rz. 26).

Da es sich mithin im Ansatzpunkt um prinzipiell nicht vergleichbare Versorgungssysteme handelt, stellen etwa bestehende Ungleichheiten in Einzelfragen der Besoldung und Versorgung im Vergleich zu nichtbeamteten Beschäftigten und Hinterbliebenen keine willkürliche Gleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG dar. Die in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Rentenreformgesetz 1992 vertretene Auffassung, Unterschiede in den

altersmäßigen Voraussetzungen der Waisenrentengewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung seien nicht zu rechtfertigen (vgl. Drucksache Deutscher Bundestag 11/5530 vom 03.11.1989), hat sich bisher nicht durchgesetzt.

Auch wenn die von der Beklagten erwähnten Entscheidungen des BSG und des BVerfG keine aktuellen Vorschriften betreffen, so ist doch daraus zumindest abzuleiten, dass es in den weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers fällt, Leistungen zeitlich zu begrenzen.

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass selbst dann, wenn ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorläge, der Gesetzgeber nicht zwangsläufig verpflichtet wäre, auch für Waisen gesetzlich Versicherter, deren Lebensunterhalt ohnehin u. a. nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sicher zu stellen ist, einen zeitlich unbefristeten Anspruch auf Gewährung von Waisenrente festzuschreiben. Denkbar wäre auch, dass eine Gleichbehandlung in der Weise realisiert würde, dass auch der Anspruch aus § 61 BVG auf den Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres beschränkt bliebe.

Aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergibt sich ebenfalls für den Kläger keine günstigere Rechtsposition. Aus dem Benachteiligungsverbot lässt sich keine Besserstellung im Vergleich zu den anderen, der Regelung des § 48 SGB VI unterworfenen Gruppen herleiten; bei Letztgenannten ist ein Anspruch auf Waisenrente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres (Ausnahme: siehe Abs. 5 der Regelung) beschränkt. Auch bei Personen, die nicht zu den Behinderten im Sinne von § 48 Abs. 4 Nr. 2 lit. b SGB VI zählen, ist denkbar, dass sie trotz Vollendung des 27. Lebensjahres nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Die Vollendung des 27. Lebensjahres knüpft lediglich pauschalierend an den Regelfall an, dass Kinder des Versicherten bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Von dieser Altersgrenze geht im Übrigen auch § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.